

ARBEITEN BEI KÄLTE

Die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen steht in engem Zusammenhang mit passenden klimatischen Bedingungen am Arbeitsplatz. Abweichungen davon können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit, zu Unbehagen, zu einer möglichen Gefährdung der Gesundheit und zu erhöhtem Unfallrisiko führen.



fotolia © Franz Pilwegl

Fürsorgepflicht der Arbeitgeber/innen

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf alle Aspekte, welche die Arbeit betreffen, zu sorgen. Diese allgemeine Fürsorgepflicht wird in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften konkretisiert. Beispielsweise besteht die Verpflichtung alle Arbeitsplätze zu evaluieren. Das bedeutet, dass die Gesundheitsgefahren zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu setzen sind. Die Evaluierungspflicht umfasst auch Arbeiten bei Kälte im Freien und die raumklimatischen Verhältnisse in Räumen.

Bei **Arbeiten im Freien** muss der/die Arbeitgeber/in geeignete Kälte- und Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen und geeignete

organisatorische Maßnahmen treffen, um die Belastungen aufgrund der klimatischen Bedingungen zu mindern.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Beschränkung der Beschäftigungsdauer im Kältebereich
- Arbeitsunterbrechungen
- Einhaltung von Erholungszeiten
- zusätzliche Pausenzeiten als Aufwärmzeiten
- zur Verfügung stellen von heißen Getränken
- beheizte Aufenthaltsräume



© Ovidiu Iordachi / fotolia

An Verkaufsständen im **Freien**, die organisatorisch und räumlich im Zusammenhang mit Verkaufsständen oder sonstigen Betriebsgebäuden stehen, dürfen Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden, wenn die Außentemperatur am Verkaufsstand mehr als 16° C beträgt. Somit sind zusätzliche Verkaufsstände vor dem Geschäft, wie es in der Adventzeit vorkommt, nur an Tagen mit mehr als 16° C erlaubt.

Was sind Kältearbeitsplätze?

Werden Arbeiten unter Bedingungen, die unangenehme Empfindungen der Kühle oder Kälte hervorrufen ausgeführt, so spricht man von Kältearbeit. Diese Arbeitsplätze findet man häufig bei der Herstellung, der Lagerung, dem Transport und dem Verkauf von Nahrungsmitteln, aber auch bei Arbeiten im Freien. Kältearbeit beginnt für den Menschen bereits weit im Plusbereich der Lufttemperatur, also etwa bei +15° C bis +10° C.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gibt es arbeitswissenschaftlich anerkannte Grenzwerte und

Kältebereich	Benennung	Lufttemperatur	Maximale, ununterbrochene Kälteexpositionszeit	Minstdauer der Aufwärmzeit
I	Kühler Bereich	15° C bis 10° C	150 min	10 min
II	Leicht kalter Bereich	10° C bis -5° C	150 min	10 min
III	Kalter Bereich	-5° C bis -18° C	90 min	15 min
IV	Sehr kalter Bereich	-18° C bis -30° C	90 min	30 min
V	Tiefkalter Bereich	-30° C bis -41° C	60 min	60 min
		unter -41° C	20 min	60 min

technische Normen, die bei der Arbeitsplatzevaluierung heranzuziehen sind.

Die DIN 33403, Teil 5 (1997) umfasst Kältearbeitsplätze mit regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten in Arbeitsräumen, in denen produktionstechnisch bedingt eine Lufttemperatur von +15° C und niedriger besteht. Sie teilt anhand der Lufttemperatur die Kältearbeitsplätze in fünf Kältebereiche ein und legt dazu die notwendigen Aufwärmzeiten fest.

Entsprechend dieser Tabelle muss zum Beispiel bei minus 22 Grad Celsius nach 90 Minuten Arbeitszeit

mindestens 30 Minuten in einem wärmeren Bereich gearbeitet werden oder es sind Aufwärmepausen zu machen. Der wärmere Bereich muss, je nach körperlicher Belastung, zwischen mindestens 12° C und 25° C aufweisen (siehe gesetzliche Temperaturwerte). werdende Mütter dürfen in Bereichen von +15° C bis minus 5° C (Kältebereiche I bis II) nur beschäftigt werden, wenn geeignete Kälteschutzkleidung und Aufwärmzeiten sichergestellt sind. Generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt ab Kältebereich III (ab minus 5° C). Aufwärmepausen →

Das sagt der Gesetzgeber:

In **Arbeitsräumen** ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur

- bei geringer körperlicher Belastung zwischen 19 und 25° C
- bei normaler körperlicher Belastung zwischen 18 und 24° C
- bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung mindestens 12° C beträgt.

Diese Werte sind in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) im § 28 Abs. 1 geregelt.

Arbeitsräume müssen beheizt werden. Die

angegebenen Temperaturen müssen bereits zu Arbeitsbeginn (z.B. am Montag nach einem Wochenende) gewährleistet sein.

Abweichungen von diesen Temperaturen darf es nur dann geben, wenn zwingende produktionstechnische Gründe vorliegen. Dies kann beispielsweise in der Lebensmittelindustrie oder in Kühlräumen der Fall sein. In diesem Fall muss aber durch technische oder organisatorische Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Abschirmung) dafür gesorgt werden, dass die Arbeitnehmer/innen vor unzuträglichen raumklimatischen

Einwirkungen geschützt sind. Die Arbeitnehmer/innen müssen jederzeit die Möglichkeit haben, die Arbeit zu unterbrechen um zum Aufwärmen einen beheizten Arbeitsplatz oder Aufenthaltsraum aufsuchen zu können.

Liegen keine produktionstechnischen Gründe für kühlere Lufttemperaturen vor, so kann in Arbeitsräumen gemäß § 30 AStV eine Beschäftigung bei normaler körperlicher Belastung (zB Tätigkeit im Stehen) und einer Mindesttemperatur von 16° C für höchstens 2 Stunden täglich pro Arbeitnehmer/in durchgeführt werden.



sind in beheizten Aufenthaltsräumen mit mindestens 21° C zu halten.

Beheizte Aufenthaltsräume

Bei tiefen Temperaturen muss den Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit gegeben werden die Arbeit zu unterbrechen und einen beheizten Arbeitsraum oder Aufenthaltsraum aufzusuchen. In Aufenthaltsräumen muss eine Mindesttemperatur von 21° C herrschen. Die Ausgabe heißer Getränke ist eine sinnvolle ergänzende Maßnahme.

Für Bauarbeiter/innen gilt darüber hinaus die gesetzliche Bestimmung, dass Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen müssen. Diese müssen gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten und die Raumtemperatur muss ebenfalls mindestens 21° C betragen.

Das hilft auch bei eisigen Temperaturen:

Maßnahmen bei wechselnden Klimabelastungen

- Rampen zur Be- und Entladung mit einem möglichst klimadichten Anschluss an Lastkraftwagen
- Gabelstapler, Baufahrzeuge usw. mit beheizbaren Fahrkabinen und/oder Sitzen

- Wärmeisolierende Matten – insbesondere bei ortsfesten Arbeitsplätzen
- Persönliche Schutzausrüstung: Wetter- bzw. Kälteschutzkleidung

Arbeiten bei Kälte im Freien

Im Rahmen der Gefahrenevaluierung sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin die Aufwärmzeiten für Arbeiten bei Kälte im Freien festzulegen. Es empfiehlt sich die Intervalle und Länge der Aufwärmzeiten mit dem/der Arbeitsmediziner/in zu fixieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu treffen, welche die Arbeitnehmer/innen vor den Belastungen durch Kälte, Nässe, Feuchtigkeit und sonstigen gesundheitsschädigenden Einflüssen schützen.

In erster Linie ist darauf zu achten, dass diese Einflüsse so gering wie möglich gehalten werden. Im zweiten Schritt sind technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Aufwärmzeiten, Stapler mit beheizbarem Sitz, etc.) zu treffen. Erst als letzte Möglichkeit hat der Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung zu erfolgen. Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner/in, Betriebsrat und Sicherheitsvertrauensperson sind

in alle Schritte einzubeziehen. Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung ist es immer sinnvoll die Arbeitnehmer/innen einzubinden, um die Trageakzeptanz zu erhöhen.

Persönliche Schutzausrüstung: Wetter- und Kälteschutzkleidung

Für alle Arbeitnehmer/innen, die Kälte ausgesetzt sind muss entsprechende Schutzkleidung, wie z.B. Wetter- und Kälteschutzkleidung (Jacken, Schuhe, Handschuhe, Ohren- und Kopfschutz, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Die Schutzkleidung muss den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen, insbesondere der Temperaturisolierfähigkeit wie zB Unterkleidung aus wärmeisolierenden Materialien. Unter anderem muss die Kleidung atmungsaktiv sein und bei schlechten Sichtverhältnissen mit Reflektoren ausgestattet sein. Die Kleidungsstücke sind zu erneuern und auszutauschen, wenn sie den Schutzzweck nicht mehr erfüllen, abgetragen sind oder nicht mehr zu reinigen sind. Sämtliche Kosten müssen von den Arbeitgeber/innen getragen werden.



AK Homepage „Arbeiten bei Kälte“ zum Download unter:
<http://wien.arbeiterkammer.at/online/arbeiten-bei-kaelte-26559.html>

Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 8.11.2012; „Bewertung von Arbeiten in kalter Umgebung; Maßnahmenkatalog“ zum Download unter:
http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/D131941A-0387-4088-A625-603143AC0058/0/Bewertung_von_Arbeiten_in_kalter_Umgebung_461306_0009_2012_.pdf

AUVA Evaluierungshilfe „Arbeiten mit heißen oder kalten Stoffen“ zum Download unter:
http://www.auva.at/mediaDB/MMDB118586_E07.pdf

AUVA Broschüre „Sicherheit und Gesundheit in Fleisch verarbeitenden Betrieben“ zum Download unter: http://www.auva.at/mediaDB/MMDB118566_M960.pdf

Broschüre der BAuA Deutschland „Ergonomische Gestaltung von Kältearbeitsplätzen“ zum Bestellen unter: <http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/Technik/T32.html>



© fotolia / Andrei Merkulov



Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!

© Blickfang / fotolia



Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at

- weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen
- allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

AK TIPP!

- ➔ Vermeiden Sie häufige Klimawechsel
- ➔ Verwenden Sie die persönliche Schutzausrüstung
- ➔ Beachten Sie die Aufwärmzeiten
- ➔ Wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson, Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft oder Betriebsrat bei Fragen zum Thema Temperatur am Arbeitsplatz

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
 1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
 Telefon: (01) 501 65 208, <http://wien.arbeiterkammer.at>

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: SVP BR Telefon:

E-Mail:



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber:
 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
 Internet: wien.arbeiterkammer.at
 Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
 Verlags- und Herstellungsort: Wien

